

Prof. Dr. habil. Michael Bruno Klein
Hauptgeschäftsführer des AiF e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
Ausschussdrucksache
20(18)149a

26.10.2023

Forschungsnetzwerk
Mittelstand



**Sachverständigenanhörung im Ausschuss für
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung
am 08. November 2023 zum SPRIND-Freiheitsgesetz**

Sachverständiger

Prof. Dr. habil. Michael Bruno Klein
Hauptgeschäftsführer
AiF - Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e.V.

Vorbemerkung

Es ist nie zu spät, das Richtige zu tun.

1. Gründungsgedanke der SPRIND

Im Kabinettsbeschluss¹ zur SPRIND-Gründung ist dokumentiert:

„[...] werden speziell auf den Sinn und Zweck der Agentur zugeschnittene Regelwerke und Bewirtschaftungsgrundsätze mit spezifischen Regelungen geschaffen, welche die funktionale Alleinstellung der Agentur durch Randbedingungen für ein flexibles und effektives Handeln ergänzen. Dazu gehören insbesondere:

- Die finanziellen Mittel werden mit größtmöglicher, dem Standard eines Globalhaushalts mit vollständiger Überjährigkeit und Deckungsfähigkeit entsprechender Flexibilität bereitgestellt und bewirtschaftet;*
- ein Personalstatut für Innovationsmanager und weitere Beschäftigte, welches eine zügige Gewinnung von hochqualifizierten Persönlichkeiten insbesondere aus der Wirtschaft sowie aus dem Ausland unterstützt und ohne externe Beteiligungserfordernisse den besonderen Anforderungen der Aufgabe entsprechende Vergütungen erlaubt;*

[...]

Ein angemessener Einfluss des Bundes wird im Rahmen der Rechte der Gesellschafterversammlung und des ebenfalls einzurichtenden Aufsichtsrats durch entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags gewährleistet.

[...]

Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand zur Erarbeitung und Umsetzung der Regelungen sowie zu deren Prüfung und Erfolgskontrolle so gering wie möglich zu halten.“

¹ https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/eckpunkte-der-agentur-zur-foer-g-von-sprunginnovationen_final.pdf

2. Expertenempfehlung aus dem damaligen Innovationsdialog (heute: Zukunftsrat des Bundeskanzlers)

Darüber hinaus haben Experten (u.a. Prof. Dietmar Harhoff, Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb) unter dem Dach der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften empfohlen²:

„Innerhalb der Organisation und in ihren Aufsichtsgremien muss eine ausgeprägte Akzeptanz für das Scheitern hochriskanter Projekte gegeben sein. Weiterhin muss gelten, dass Agilität vor Perfektion Vorrang hat. So muss die neue Organisation experimentieren dürfen.“

In der vollen Ausbaustufe nach mehreren Jahren könnten pro Jahr 600 Millionen Euro für Projekte und weitere 70 Millionen Euro für Innovationswettbewerbe veranschlagt werden. Ein derartiges Gesamtbudget ermöglicht der Agentur die Finanzierung von Projekten mit potenziell hoher Durchschlagskraft bei gleichzeitiger Risikostreuung über mehrere Projekte hinweg.“

3. Wie lässt sich das SPRIND-Freiheitsgesetz verbessern?

Aus heutiger Sicht stehen noch immer Richtigkeit und Notwendigkeit der Gründungsgedanken außer Frage.

Spiegelt der aktuelle Entwurf des SPRIND-Freiheitsgesetzes dies wider? Wird der ministeriellen Exekutive genügend Klarheit und Sicherheit geboten, die politische Vision auch in der Verwaltung tatsächlich umzusetzen? Oder muss die SPRIND mit diversen Ministerien im Schlepptau weiterhin zahllose Chancen – vollkommen rechtssicher - ungenutzt lassen?

Dazu müssen sich zwei Wege kreuzen, von denen einer – der erfolgversprechende – sich mit folgenden Worten beschreiben lässt:

Get the best people, trust them – and pay them well.

Der andere, bisher gangbare Weg ist beherrscht von wichtigen – nur leider zu wenig erfolgversprechenden Aspekten: ungeklärte Haftungsfragen, fehlende Öffnungsklauseln, Haushaltsordnung, Risikoaversion...

Es gibt aber nicht nur den einen Weg der Rechtssicherheit und den anderen der Rechtsunsicherheit – die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) hat die wesentlichen Punkte benannt³:

- Fachaufsicht als alleinige Aufgabe des Aufsichtsrats: Keine doppelte Aufsicht
- Besserstellungsverbot muss aufgehoben werden: komplett, unbefristet
- Volle finanzielle Flexibilität sichern: Keine Gewinnabführung
- Bestehende Genehmigungsfristen streichen oder verkürzen

Das sind klare Punkte, die geregelt werden müssen und können, um das deutsche Innovationssystem wettbewerbsfähiger zu machen – anders gesagt: die Akteure brauchen weniger Regularien, dafür mehr Zuständigkeit, mehr Handlungsspielräume und mehr Geschwindigkeit. Schillers Don Carlos würde sagen: „Geben Sie Gestaltungsfreiheit.“

² https://www.acatech.de/wp-content/uploads/2018/03/acatech_DISKUSSION_Sprunginnovation_Web_01.pdf

³ https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Policy_Briefs/EFI_PolicyBrief_02_2023.pdf

4. AiF & Innovation

Die AiF vereint als Dachverband 101 gemeinnützige Forschungsvereinigungen mit 140.000 eingebundenen Unternehmen und 1.200 beteiligten Forschungseinrichtungen. Sie ist damit ein Gestaltungsraum für vorwettbewerbliche Innovationen, die in Wertschöpfungsnetzwerken aus Forschung und Industrie gedeihen.

Rund die Hälfte der Projektvorschläge bei der SPRIND haben keine direkte Bindung an die akademische Forschung, sondern stammen aus privatwirtschaftlicher Aktivität, d.h. hier definieren Unternehmen ihre Bedarfe. Dieser Ansatz ist die DNA der AiF als Stimme des forschenden Mittelstands.

5. Einzelheiten

§ 2 Aufsicht

Die derzeitige Fachaufsicht nimmt der Aufsichtsrat wahr, der aufgrund seiner Zusammensetzung ministerielle und wissenschaftliche Perspektiven einbeziehen kann. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Fachaufsicht des BMBF wird zwangsläufig zeit- und bürokratieaufwendig sein, was die Geschwindigkeit von Innovationsprojekten verlangsamen und dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

§ 3 Finanzierung

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2, dass § 44 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) „unberührt bleibt“ in Bezug auf die Verwaltung der Haushaltsmittel ist klarer zu formulieren: § 44 Abs. 1 BHO findet keine Anwendung (Öffnungsklausel).

Die getroffene Regelung von Absatz 2, dass 30 Prozent der Selbstbewirtschaftungsmittel über das laufende Haushaltsjahr hinaus entsprechend § 15 Abs. 2 BHO veranschlagt werden können, ist für die Forschungs- und Entwicklungsprozesse nicht planbar, sodass eine überjährige Haushaltsführung ohne Einschränkungen ein richtiger Schritt ist.

Es gibt keine Begründung für die Regelung in Absatz 3, warum nur die Hälfte der Rückeinnahmen der Förderung von Sprunginnovationen zufließen soll. Warum nicht alles, um den Wettbewerb zu fördern und die SPRIND zu stärken.

§ 4 Beteiligung an Unternehmen

Die Regelung von § 4 Abs. 1 erscheint widersprüchlich in Bezug auf die Gründung von Tochterunternehmen und der Beteiligung an privaten Unternehmen.

Die gewählte Frist in Absatz 2 von drei Monaten ist schlicht realitätsfern, denn schnelle Entscheidungen bei innovativen Projekten sind entscheidend sein, um wettbewerbsfähig zu sein.

Es wird empfohlen und angeraten, für Anträge bei Beteiligungen über 25% eine vierwöchige Einwilligungsfiktion einzuführen, denn damit wird das Verfahren erheblich beschleunigt und kann effizienter geführt werden. An dieser Stelle wird auch die Ausführung bei der Einführung des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der BT Ds. 16/10493, Seite 16 verwiesen.

Es wird ferner empfohlen und angeraten, die Regelungen von § 5 Wissenschaftsfreiheitsgesetz (Beteiligung an Unternehmen) auch Anwendung hier finden zu lassen, da sie sich bewährt haben.

§ 5 Einschränkung des Besserstellungsverbotes

Die Begrenzung auf zwei Jahre lässt keine Flexibilität zu und sichert nicht die Gewinnung oder gar den Bestand an entsprechend qualifizierten Arbeitskräften. Mit zwei Jahren umgeht man zwar die arbeitsrechtlichen Beschränkungen für Arbeitnehmer, die nach zwei Jahren unbefristet angestellt werden müssten. Aber eine langfristige Bindung der Fachkraft besteht damit nicht, denn diese würde dann nach 2 Jahren dem Besserstellungsverbot unterliegen, sofern keine zwingenden Gründe bestehen. Sie müssten dann mit einer finanziellen Schlechterstellung rechnen, würden sich andere Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt suchen oder gar nicht erst in SPRIND – Projekten aktiv werden.

Längere Fristen führen dann später zu Änderungskündigungen, die der gerichtlichen Überprüfung gemäß dem Kündigungsschutzgesetz kaum standhalten dürften.

Da hier allgemeine Regelungen beschrieben werden, ist der gesamte § 5 abzulehnen, da er rechtlich unsicher, nicht praktikabel und hemmend ist.

Das Besserstellungsverbot bindet grundsätzlich nur die interne Verwaltung und wird jährlich im Haushaltsgesetz in § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz festgelegt. Das Besserstellungsverbot wird erst durch eine entsprechende Integration als Bestandteil der Förderung verbindlich. Der Bund hat es hier selbst in der Hand seinen politischen Willen umzusetzen, um die Innovationsprozesse zu unterstützen, zu beschleunigen und abzusichern.

Es wird empfohlen, das Besserstellungsverbot nicht auf die Aufgaben nach § 1 anzuwenden und in Gänze wegfallen zulassen. Die Entlohnung sollte eher wirtschaftlichen und marktüblichen Bedingungen unterliegen.

Nachbemerkung

Es ist nie zu spät, das Richtige zu tun.